



# Omnibus I

COM(2025)80  
COM(2025)81  
COM(2025)87

**Änderung der Abschlussprüfungs-RL, Bilanz-RL, CSRD und CSDDD im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen**

**Änderung der CBAM-Verordnung hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems**

# Zusammenfassung

## Inhalt des Omnibus I - Pakets

Am 26. Februar 2025 stellte die EU-Kommission das erste von mehreren Omnibus-Paketen ([Omnibus I](#)) vor. Es wird in wesentliche Instrumente des Grünen Deals eingegriffen. Betroffen sind insbesondere die Nachhaltigkeitsberichterstattung ([CSRD](#)), die Lieferkettenrichtlinie ([CSDDD](#)) und das CO2 Grenzausgleichssystem ([CBAM](#)).

## Das Wichtigste in Kürze:

**Die AK weist das Omnibus I - Paket in aller Schärfe zurück.** Geteilt wird die Kritik u.a. von: [EGB](#), [NGOs](#), [Organisationen aus dem Globalen Süden](#), [Unternehmen](#), [Unternehmensverbänden](#), [Investor:innen](#), [Wirtschaftswissenschaftler:innen](#) und der [UN Working Group zu Business and Human Rights](#).

- Die zur Diskussion stehenden Richtlinien und Verordnungen stellen im Hinblick auf eine nachhaltige Unternehmensführung einen großen Fortschritt dar. Die Kommission betont, dass die Vorschläge vor dem Hintergrund des [Draghi-Berichts](#) zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU darauf abzielen, die Balance zwischen „Vereinfachung“ des Verwaltungsaufwandes und Aufrechterhaltung der Ziele des Grünen Deals herzustellen. Diese Balance wird mit den Vorschlägen nicht erreicht. Es wird massiv in die Wirksamkeit der Instrumente zulasten ihres Schutzniveaus, insbesondere für Beschäftigte, eingegriffen.
- Aus ökonomischer Perspektive werden europäische Unternehmen nicht wettbewerbsfähiger, wenn die angebliche Regulierungslast reduziert wird. Die Kommission behauptet, auf diese Weise ein „simpler and faster Europe“ mit einer „regulatory landscape which facilitates competitiveness and resilience“ zu schaffen. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn die ökologische Transformation und die damit notwendigen regulativen Eingriffe verzögert oder abgeschwächt werden und dadurch Geschäftsmodelle ebenso wie die Gesellschaft als Ganzes langfristig bedroht werden.
- Die CSDDD wurde erst im Mai 2024 final beschlossen. Die von der Kommission vorgeschlagene Überarbeitung delegitimiert den dahinterstehenden demokratischen Prozess und die verhandelnden Institutionen. Ein lang verhandelter Kompromiss wird einseitig auf Wunsch von Teilen der Wirtschaft wieder geöffnet. Es besteht eine auffallend hohe Übereinstimmung mit einem früheren [Forderungspapier](#) der Industriobby.

## Zur Änderung der CSDDD:

Die AK spricht sich gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus und empfiehlt dringend die Beibehaltung

- des risikobasierten Ansatzes (Ablehnung der Beschränkung auf Tier 1 und „Value Chain Cap“)
- der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung (Ablehnung des Änderungsvorschlags)
- der jährlichen Überprüfung durch das Unternehmen (Ablehnung eines Prüfintervalls von 5 Jahren)
- der Definition von „Stakeholder“
- der Review-Klausel im Hinblick auf Finanzdienstleistungen (Ablehnung der Streichung)
- der Verpflichtung zur Vertragsbeendigung als „ultima ratio“
- der Nicht-Rückschrittsklausel (Ablehnung des Vorschlags zur Maximalharmonisierung)

## Zur Änderung der CSRD:

- Die AK hat immer einen größeren Anwenderkreis gefordert, damit mehr Informationen über Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen vorliegen. Die vorgeschlagene Einschränkung des Anwenderkreises bedeutet sogar eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zur früheren österreichischen NaDiVeG-Regelung.
- Die AK begrüßt die Beibehaltung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (Double Materiality).
- Die AK begrüßt die Beibehaltung der gesetzlichen Prüfpflicht, kritisiert aber das Prüfungslevel (Fehlen von „reasonable assurance“).
- Bei der geplanten Überarbeitung der Standards (ESRS Set 1) müssen Stakeholder wie Gewerkschaften, Arbeitnehmer:innenvertretungen und NGOs zeitgerecht und umfassend eingebunden werden.

## Zur Änderung der CBAM-Verordnung

Grundsätzlich hält die AK es für vertretbar, dass Importeure kleiner Mengen keinen Grenzausgleich zahlen müssen. Diese Importeure müssen jedoch weiterhin einer Registrierungs- und Meldepflicht unterworfen sein, denn ansonsten fehlen der Kommission die Daten, um festzustellen, wie hoch die gesamten „grauen Emissionen“ tatsächlich sind.

---

# Die Position der AK

---

---

## Einleitung

---

### Zum Prozess auf europäischer Ebene

Von der EU-Kommission wurde [keine öffentliche Konsultation](#) im Rahmen der Erarbeitung des Omnibusses durchgeführt. An einem zweitägigen „Simplification Roundtable“, der Anfang Februar kurz vor Vorstellung des Omnibusses stattfand, wurden 50 Vertreter:innen der Wirtschaft und [nur zehn](#) seitens von Gewerkschaften und Zivilgesellschaft eingeladen. Den zwei anwesenden Gewerkschafter:innen wurde dort mitgeteilt, dass Gewerkschaften in diesem Verfahren kein relevanter Stakeholder seien. Der angestrebten [Stärkung des sozialen Dialogs](#) in der EU wird damit nicht Rechnung getragen. Die AK kritisiert eine ähnlich unausgewogene Sitzungspolitik mancher Ressorts auf österreichischer Ebene, wie insbesondere im Rahmen eines „Sozialpartnerraustausches“ Ende März mitverfolgt werden musste.

**Der Omnibus stellt nach Einschätzung der AK keinen Vorstoß zur „Vereinfachung“ dar, sondern eine politisch motivierte Deregulierung.** Im Zuge dieser wurde weder die bei diesen demokratischen Prozessen vorgeschriebene Konsultation durchgeführt noch eine Folgenabschätzung vorgenommen, womit die kommissionseigene Agenda zur [„besseren Rechtsetzung“](#) missachtet wurde. So hält die Kommission im entsprechenden [Dokument](#) lapidar fest, dass es für eine tatsächliche Evaluierung der Instrumente derzeit noch zu früh sei: „[...] It has therefore not been possible to undertake an ex-post evaluation or fitness check of either piece of legislation.“

Selbst innerhalb der Kommission wurden betreffende Dienststellen mit einer Konsultationsfrist von nur 24 Stunden – dies an einem Wochenende - [überrascht](#). Auch dies stellt ein Vorgehen dar, das nicht im Einklang mit den eigenen Leitlinien der Kommission für eine „bessere Rechtsetzung“ steht. Insbesondere die unterlassene Durchführung einer öffentlichen Konsultation seitens der Kommission verletzt das Recht auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen der EU, wie insbesondere in Art. 11 EUV verankert. Die AK hält dieses auffällige Abgehen vom sonst üblicherweise eingehaltenen demokratischen Prozess kritisch fest.

Der europäische Grüne Deal und die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen erfordern eine rasche

Transformation der Wirtschaft, die ökologisch und sozial verantwortlich handelt und wettbewerbsfähig ist. Mit dem Grünen Deal und den daraus abgeleiteten Rechtsakten wird versucht, die Basis für die doppelte Transformation der europäischen Wirtschaft zu legen. Der Grüne Deal als Leitprojekt ist dabei nicht nur Taktgeber für eine gezielte Veränderung der europäischen Wirtschaft, sondern vor allem auch das zentrale Instrument, um Wohlstand, Wertschöpfung und Beschäftigung in der EU weiterzuentwickeln.

Nachhaltigkeit und unternehmerische Verantwortung weitgehend zu entkernen, würde dagegen auch die Attraktivität des europäischen Modells für langfristige und nachhaltige Investitionen schwächen. So lehnten zuletzt [europäische Investor:innen](#), die gemeinsam ein Vermögen von 6,6 Billionen Euro halten, die aktuelle Aufweichung der Nachhaltigkeitsziele ab. Schließlich wird Unternehmen durch eine erneute Öffnung und Infragestellung der entsprechenden Instrumente wieder auf unbestimmte Zeit Rechts- und Planungssicherheit genommen.

Aufgrund des Inhalts (s.u.) und der gravierenden demokratiepolitischen Bedenken weist die BAK den Omnibus in aller Schärfe zurück. Geteilt wird diese Kritik u.a. von: [EGB](#), [NGOs](#), [Organisationen aus dem Globalen Süden](#), [globalen Unternehmen](#), [Unternehmensverbänden](#), [Investor:innen](#), [Wirtschaftswissenschaftler:innen](#), sowie der [UN Working Group zu Business and Human Rights](#).

---

### Zum Prozess auf österreichischer Ebene

Die AK merkt an, dass das derzeitige Abgehen der sonst im Rahmen der innerstaatlichen Koordinierung eingehaltenen Gepflogenheiten sowohl zwischen den Ressorts als auch einzelnen Sozialpartnern gegenüber besorgt mitverfolgt wird. Hinsichtlich geplanter Änderungen in der CSDDD wurde etwa, entgegen § 93 AKG, der AK keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Im Sinne einer umsichtigen Befassung rund um die österreichische Positionierung braucht es konstruktiven Austausch und inhaltliche Diskussion. Im Rahmen der Koordinierung wurde zudem der Aufruf an Beamt:innen aller Ressorts herangetragen, noch weitere EU-Rechtsakte einzumelden, die ihrer Ansicht nach einer „Simplifizierung“ bedürfen. Es besteht die Gefahr, dass dadurch Transparenzstandards bzw. demokratiepolitische Verfahren umgangen werden.

Die AK weist auf das geltende Regierungsprogramm (S. 33) hin, wonach etwaige „Entbürokratisierung“ nicht zulasten von Arbeitnehmer:innen- bzw. Konsument:innenrechten gehen darf. Konsequenterweise bedeutet dies, dass der Schutzstandard der CSDDD – als ein Instrument, das v.a. dem Schutz von Arbeitnehmer:innen- und Gewerkschaftsrechten dient – nicht abgeschwächt werden darf. Dieser Gedanke muss sich in den Weisungen und der Positionierung Österreichs auf Ratsebene wiederfinden. Um dem Regierungsprogramm als Richtschnur Folge leisten zu können, sollte ein transparentes Verfahren unter Einbeziehung der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und aller betroffenen Ressorts angestrebt werden. Einer „Entbürokratisierung“ auf EU-Ebene darf jedenfalls nur unter Einhaltung des klaren Vorbehaltes des Schutzes der Rechte von Arbeitnehmer:innen sowie Konsument:innen zugestimmt werden. Der Omnibus beschneidet eben diese in seinem derzeitigen Entwurf massiv (s.u.).

### Zur aktuellen „Bürokratie“-Debatte

Die AK betont, dass dem gegenwärtig vorherrschenden Konzept von Wettbewerbsfähigkeit ein neoliberales Modell zugrunde liegt: Je weniger die Unternehmen durch Steuern, Bürokratie und soziale Auflagen eingeschränkt werden, desto besser für Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wichtigkeit hoher europäischer Standards sowie Nachhaltigkeit und sozialer Fortschritt stellen keinen Teil dieser engen Definition von Wettbewerbsfähigkeit dar. Eine regelmäßige Evaluierung bestehender Rechtsakte auf ihre Aktualität ist grundsätzlich zu begrüßen. Die AK sieht jedoch pauschale Reduktionsziele zum Abbau von Verwaltungslasten ohne Angabe der rechnerischen Grundlage, auf der diese eruiert werden, kritisch.

Durch einen derart einseitigen Ansatz werden Verwaltungsvorgänge diskreditiert und deren Wichtigkeit sowohl für die Gesamtgesellschaft – die Unternehmen immerhin über staatliche Gelder wesentlich finanziert – als auch für die zuständige Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der Gesetzmäßigkeit verkannt. Jede Regel lediglich als Belastung ohne Mehrwert für die Gesellschaft zu verstehen, greift insofern zu kurz. So hat die Kommission bspw. eine EU-Richtlinie, die dazu beitragen soll, dass Beschäftigte Asbestbelastungen nicht mehr ausgesetzt sind, als Verwaltungslast ohne Nutzen dargestellt.

Gerade bei Vorschub von wirtschaftlichen Argumenten für einen nun vorangetriebenen Eingriff in die Wirksamkeit der Instrumente darf auf die jeweils ursprünglichen Folgenabschätzungen der Kommission verwiesen werden. Insbesondere am Beispiel der CSDDD und der verpflichtenden Implementierung von

Sorgfaltspflichten wurden dort die erheblichen wirtschaftlichen Potentiale erkannt.

### **Aus ökonomischer Perspektive werden europäische Unternehmen nicht wettbewerbsfähiger, wenn die angebliche Regulierungslast reduziert wird.**

Die Kommission behauptet, damit ein „simpler and faster Europe“ mit einer „regulatory landscape which facilitates competitiveness and resilience“ zu schaffen. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn die ökologische Transformation und die damit notwendigen regulativen Eingriffe verzögert oder abgeschwächt werden und dadurch Geschäftsmodelle ebenso wie die Gesellschaft als Ganzes langfristig bedroht werden. Wettbewerbsfähigkeit findet v.a. auf unternehmerischer Ebene statt und muss ergebnisorientiert betrachtet werden, um damit wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele zu verfolgen. Europa ist ein starker Binnenmarkt, in dem im Sinne der Europäischen Säule sozialer Rechte und des Grünen Deals gute Arbeitsbedingungen und hohe Investitionen zentral sind. Viele Unternehmen sind bestrebt, die ökologische Transformation voranzutreiben und brauchen dafür Planungssicherheit. Der Sozialstaat trägt ebenfalls zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bei, indem er Produktivität durch soziale Sicherung und Bildung steigert. Länder stehen hingegen nicht im Wettbewerb zueinander und sollten nicht durch Exportüberschüsse oder einem „race to the bottom“ in Bezug auf Umwelt- und Sozialregulierung andere Länder oder Regionen unter Druck setzen.

### **Stattdessen müssen die großen Herausforderungen wie die Klimakrise oder der demografische Wandel europaweit und gemeinsam gemeistert werden.**

Dafür braucht es eine mutige Industriepolitik mit notwendigen vorausschauenden Regulierungen, massive Investitionen sowie eine Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten, um den langfristigen Wohlstand zu sichern. Die Herausnahme von 80 % der Unternehmen aus Nachhaltigkeitsreporting-Verpflichtungen ist daher auch aus ökonomischer Sicht abzulehnen. Dies wurde im Rahmen der Konsultationen auch von einer Vielzahl europäischer Stakeholder betont: *„A number of companies have also opposed reopening the legal text, stressing, that companies have already invested in preparing for the new requirements. Impact investor associations also opposed reopening the CSDDD. In their view, this would risk creating regulatory uncertainty and ultimately jeopardising the goal to reorient capital in support of the EU’s sustainability objectives. Civil society, including human rights and environmental organisations, and trade unions have also called against the reopening of the CSDDD and asked instead for further interpretative measures and guidance. Moreover, a number of researchers have also argued against reopening the Directive, rejecting the argument that that the CSDDD harms competitiveness.“*

Die vehemente Kritik insbesondere an der CSDDD als „Bürokratiemonster“ läuft überdies ins Leere: Die Richtlinie enthält keine einzige genuine Berichtspflicht. Die Verwaltungslasten für betroffene Unternehmen werden von der Kommission mit [Mehrkosten](#) von 0,005 % des jährlichen Umsatzes geschätzt. Dem stehen Modernisierungsanreize und insbesondere eine höhere Krisenresilienz von Unternehmen gegenüber. So gelangt auch eine von der AK Wien in Auftrag gegebenen [Studie](#) zum Ergebnis von einem deutlich positiven Nutzen für den Globalen Süden sowie einen Nettotonnen für die europäische Wirtschaft.

---

## Zur Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD)

---

- **Verschiebung des Geltungsbeginns der Richtlinie: „stop the clock“**

Der [Geltungsbeginn](#) für die Erstanwendung der CSDDD wurde inzwischen um ein Jahr verzögert. Hier wird von der AK festgehalten, dass durch keine faktenbasierte Grundlage gesichert ist, dass dieses „zusätzliche“ Jahr tatsächlich von Unternehmen zur besseren Vorbereitung genutzt wird. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit wäre insbesondere im Sinne der Planungssicherheit für Unternehmen an dem derzeit in Kraft befindlichen Inhalt der CSDDD festzuhalten.

- **Einschränkung der Sorgfaltspflicht auf direkte Geschäftspartner:innen (Tier-1) außer bei Kenntnis plausibler Informationen über nachteilige Auswirkungen**

Eine Einschränkung auf direkte Geschäftspartner:innen wird dazu führen, dass Unternehmen nicht verpflichtet wären, Risiken auf tieferen Stufen der Lieferkette in ihre Sorgfaltspflicht einzubeziehen, solange sie keine plausiblen Hinweise von externen Akteuren - wie beispielsweise Gewerkschaften - erhalten. Die Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf die erste Stufe der Lieferkette widerspricht zudem internationalen Standards wie jenen der OECD oder der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die ein risikobasiertes Vorgehen über die gesamte Wertschöpfungskette einfordern. Nachhaltigkeitsrisiken treten seltener bei direkten Geschäftspartner:innen, sondern überwiegend in [vorgelagerten Produktionsstufen](#) auf, wo Arbeitsrechtsverletzungen und Umweltzerstörung besonders [prävalent](#) sind.

Eine Beschneidung der Sorgfaltspflicht auf bloß Tier-1 schwächt hingegen die Richtlinie im Hinblick auf ihre

Zielsetzung gravierend ab. Diesen Umstand bekräftigt auch die Kommission in ihrem [Begleitdokument](#): „A strict limitation to tier 1 would have a detrimental effect on the effectiveness of due diligence since the main risks to human rights and the environment most often occur farther upstream (and downstream) in the value chain.“

Schließlich bleibt fraglich, ob mit dieser Änderung tatsächlich der „bürokratische Aufwand“ für Unternehmen verringert wird oder lediglich ein [Ungleichgewicht](#) zwischen Aufwand und Wirksamkeit geschaffen wird.

**Die AK empfiehlt dringend die Beibehaltung des ursprünglichen risikobasierten Ansatzes und die Verwerfung der Abänderung der CSDDD iSe Beschränkung auf Tier-1.**

- **Entfall der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung**

Nicht nur wird das Ziel einer weitgehenden Harmonisierung bzw. einer Vermeidung der Fragmentierung des Binnenmarkts wird durch dadurch ausgelöste unterschiedliche nationale Regelungen verfehlt, gleichzeitig bleibt in diesem Punkt höchst fragwürdig, wie sich dadurch eine „Vereinfachung“ der unternehmerischen Sorgfaltspflicht bzw. eine Entbürokratisierung der Richtlinie erhofft wird.

So birgt die Streichung der harmonisierten Haftung das Risiko, den effektiven Zugang zur Justiz für Opfer bzw. deren Hinterbliebenen drastisch zu verringern. Gleichzeitig soll die Möglichkeit von Verbandsklagen abgeschafft werden, was zur Folge hätte, dass Gewerkschaften, NGOs und Menschenrechtsorganisationen womöglich (je nach nationaler Regelung) nicht mehr in der Lage wären, Opfer bzw. deren Hinterbliebenen vor Gericht wirksam zu vertreten. Die Streichung der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung birgt somit die Gefahr, dass für die Betroffenen keine Verbesserung ihrer Rechtstellung aufgrund zu hoher prozessualer Hürden eintritt. **Im Sinne der Aufrechterhaltung des derzeitigen Schutzstandards für Beschäftigte weist die AK deswegen ein Abgehen von der harmonisierten zivilrechtlichen Haftung zurück.**

Schließlich gibt die AK zu bedenken, dass die Abschaffung der zwingenden Anwendung nationalen Rechts (Art. 29 Abs. 7) dazu führt, dass europäische Gerichte die Gesetze jenes (Dritt-)Staats, in dem der Schaden eingetreten ist, anzuwenden hätten und nicht das nationale (im Fall von Österreich: österreichische) Recht.

- **Möglichkeit einer bloß alle fünf Jahre stattfindenden Bewertung der Umsetzung**

Eine künftig nur mehr alle fünf Jahre statt jährlich stattfindende Evaluierung der gesetzten Maßnahmen

kann keine Effizienz in der Umsetzung auf Unternehmensebene garantieren, die die Angemessenheit und Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen sicherstellt.

Dies widerspricht zudem der Systematik von OECD-Leitlinien bzw. UN-Leitprinzipien, die eine kontinuierliche Überprüfung der Maßnahmen verlangen. Ein derart langer Überwachungszeitraum öffnet Tür und Tor für mangelnde Umsetzung und untergräbt die Effektivität des implementierten Risikomanagementsystems. **Im Sinne der Zielsetzung der CSDDD lehnt die AK den dahingehende Änderungsvorschlag, wie im Omnibus enthalten, ab.**

- **Einschränkung der Stakeholder-Konsultation**

Auch die vorgeschlagene Einschränkung der Konsultationsrechte sieht die AK höchst problematisch. Der Omnibus-Vorschlag begrenzt die Phasen der Due-Diligence-Prüfung, in denen Unternehmen Stakeholder einbeziehen müssen, und streicht diese Anforderung sowohl bei Entscheidungen zur Aussetzung von Geschäftsbeziehungen als auch bei der Entwicklung von Überwachungsindikatoren zur Bewertung der Wirksamkeit der Due Diligence-Maßnahmen. Zudem führt der Vorschlag eine restriktivere Definition des Begriffs „Stakeholder“ ein, die sich im Wesentlichen auf direkt betroffene Personen oder Gruppen beschränkt. Diese Verengung des Stakeholder-Begriffs läuft direkt auf eine Ausgrenzung von Organisationen wie z.B. NGOs aus der Konsultation hinaus, die womöglich nicht direkt persönlich betroffen sind, jedoch in der Umsetzung und Implementierung von Sorgfaltspflichtenprozesse einen wesentlichen Beitrag leisten können. Eine solche **Einschränkung** der Definition von Stakeholdern schränkt umgekehrt die Fähigkeit eines Unternehmens ein, Risiken richtig zu erfassen und breitere Kontextfaktoren zu verstehen, die für die Entwicklung wirksamer Maßnahmen entscheidend sind. **Die AK lehnt eine solche Einschränkung des Stakeholder-Begriffs entschieden ab.**

- **Entfall der minimalen Maximalstrafe**

Durch den Entfall einer minimalen Höchststrafe ist ein de-facto „race to the bottom“ zwischen den Mitgliedstaaten nicht auszuschließen. Zwar werden Höchststrafen in der Praxis kaum verhängt, dennoch bieten diese (insbesondere in Abwesenheit einer Mindeststrafe) einen Anhaltspunkt für die zuständige Behörde, in welchem Rahmen sich zu verhängende Strafen zu bewegen haben. Auf teils gravierende Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten, wie etwa bspw. bei der Durchführung der Konfliktminerale-VO, wird verwiesen. Es bleibt fraglich, wie dem angestrebten

Ziel einer Harmonisierung des Binnenmarkts damit Rechnung getragen wird.

- **Einführung der „Value Chain Caps“ auf Grundlage des VSME-Standards**

Von der CSDDD betroffene Unternehmen sollen mit der Einführung dieser Bestimmung von Unternehmen von unter 500 Mitarbeiter:innen künftig nur noch Daten im Rahmen des von der EFRAG entwickelten VSME-Standards abfragen dürfen. **Da der VSME-Standard lediglich einige wenige Elemente (child labour, forced labour, human trafficking, discrimination und/oder accident prevention) enthält, würde dies einen gravierenden Einschnitt im Vergleich zum Anhang der CSDDD darstellen, weshalb die AK eine solche Eingrenzung des Auskunftsverlangen ablehnt.**

- **Streichung des Reviews im Hinblick auf Finanzdienstleistungen**

Die Kommission soll künftig nicht mehr verpflichtet sein, die Richtlinie im Hinblick auf eine etwaige Notwendigkeit der Etablierung von Sorgfaltspflichtenregeln auf Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten im Rahmen einer künftigen Überprüfung zu untersuchen (sog. „Reviewklausel“). Der Kompromiss, diese nicht bereits in die ursprüngliche Richtlinie auch miteinzubeziehen, stellt eine **Ungleichbehandlung** gegenüber anderen Unternehmen dar. Dieses Vorgehen wurde bereits von der **EZB** und **Investor:innen** kritisiert, die eine Inklusion des Finanzsektors befürwortete. Die Verantwortung des Finanzsektors für umweltschädigende und menschenrechtswidrige Unternehmensaktivitäten ist durch seine Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen in Form von Investitionen, Krediten und Beteiligungen besonders ausgeprägt. Oftmals ermöglicht erst dessen Finanzierungen die Umsetzung von Unternehmenstätigkeiten, wodurch der Finanzsektor als wichtigster Treiber und Akteur wirtschaftlicher Aktivitäten gilt. Gleichzeitig ergäbe sich ein enormes Potenzial und eine Hebelwirkung bei einer **künftigen Inkludierung** des Finanzsektors durch eine dahingehende Anpassung in der Definition der „Aktivitätskette“. Die OECD hat dahingehend eigene, **sektorspezifische Leitlinien** erarbeitet, die ein praxisnahes, nachhaltiges Finanzierungsmodell vorgeben. **Wie bereits in der Stellungnahme der AK zum ursprünglichen Entwurf der CSDDD angemerkt fordert die AK eine echte Inkludierung des Finanzsektors in die Richtlinie.**

- **Entfall der Pflicht zur Vertragsbeendigung**

**Die vorgeschlagene Abschaffung der Pflicht zur Vertragsbeendigung bei nicht abstellbaren Miss-**

**ständen schwächt die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten erheblich.** Die Abschaffung des Mechanismus des „verantwortungsvollen Rückzugs“ als letztes Mittel ist ein klarer Rückfall hinter international anerkannte Standards. Wenn ein Unternehmen nicht mehr zur Beendigung, sondern zur Aussetzung einer Geschäftsbeziehung verpflichtet ist, bedeutet dies, dass die Entflechtungsregelung nicht mehr den internationalen Standards und insbesondere den OECD-Leitlinien entspricht.

Bereits die aktuelle Version der CSDDD hält fest, dass der Abbruch von Geschäftsbeziehungen nur nach einem eigenen Sorgfaltsprozess vorgenommen werden darf. Insbesondere soll dies nur dann erfolgen, wenn ein solcher Abbruch nicht mit höheren Risiken für Menschenrechte und Umwelt verbunden wäre als eine weitere Zusammenarbeit. Aus Sicht der AK wird damit bereits wirtschaftlicher Praxis (bspw. Mangel an alternativem Angebot) ausreichend entsprochen.

- **Prinzip der größtmöglichen Harmonisierung**

Durch das Prinzip der größtmöglichen Harmonisierung soll es Mitgliedstaaten gesetzlich verwehrt bleiben, im Rahmen der nationalen Umsetzung über den Schutzstandard der Richtlinie (als Mindeststandard) hinauszugehen, wie etwa von der [Vollversammlung der AK Wien](#) für Österreich gefordert. Ein solches Prinzip (konkret: bezüglich der Gruppenebene sowie in den Bereichen Identifizierung, Prävention und Minderung von Risiken) könnte bereits bestehende nationale Vorschriften mit höheren Standards untergraben. **Eine solche Praxis steht in scharfem Kontrast zum in der ursprünglichen Fassung der CSDDD beschriebenen Regressionsverbot, weshalb die AK eine solche Absenkung des Schutzniveaus entschieden ablehnt.**

---

## Zur Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)

---

- **Einschränkung des Anwendungsbereiches**

Nur noch Unternehmen (bzw. Konzernmutterunternehmen) mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einer der beiden Größenüberschreitungen (> 50 Mio. € Umsatz oder > 25 Mio. € Bilanzsumme) sollen künftig berichtspflichtig sein. Nach Angaben der EU-Kommission fallen durch den neuen Vorschlag rund 80 % der bislang vorgesehenen berichtspflichtigen Unternehmen gegenüber der bisherigen CSRD-Regelung aus dem Anwendungsbereich heraus.

Aus Sicht der AK bedeutet diese Regelung sogar eine deutliche Verschlechterung im Vergleich zur früheren NaDiVeG-Regelung. **Die AK hat immer einen größeren Anwenderkreis gefordert**, damit mehr Informationen über Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen vorliegen und dementsprechend den Interessen der Stakeholder:innen und dem Aufbau von regulatorischen Maßnahmen nachgekommen werden kann. Eine evidenzbasierte Gestaltung und Steuerung der Wirtschaft ist eine wichtige Basis für den Umgestaltung der Wirtschaft.

Die durchgeführte Anpassung der Schwellenwerte der Bilanzrichtlinie hat bereits zusätzlich die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen gesenkt.

- **Verschiebung der Berichtspflicht bzw. damit verbundene Rechtsunsicherheit**

Für die 2. und 3. Welle der berichtspflichtigen Unternehmen ist eine zweijährige Verschiebung für die erstmalige Anwendung vorgesehen, damit sie mehr Zeit für die Umstellung und Implementierung haben. Grundsätzlich ist mehr Zeit gerade für diese Unternehmen, die einen entsprechenden Reportingprozess neu implementieren, ein wichtiger Faktor. Somit kann eine gute Basis für die Berichterstattung geschaffen werden. **Gleichzeitig ist damit aber auch eine Rechtsunsicherheit und kaum Planbarkeit für die Unternehmen gegeben, wenn eine bereits rechtsgültige EU-Richtlinie wieder geändert wird.** Darüber hinaus haben viele Unternehmen bereits in die Nachhaltigkeitsberichterstattung (sowohl personell und finanziell) investiert. Daher entsteht diesen Unternehmen ein kurzfristiger Wettbewerbsnachteil gegenüber jenen, die dies nicht getan haben.

Etliche Mitgliedstaaten haben die CSRD bereits in ihren nationalen Gesetzen umgesetzt, dies führt auch zu Unklarheiten für die Unternehmen, was dies konkret für die Praxis (vor allem im Konzern) bedeutet.

- **Überarbeitung der ESRS Set 1**

Die bestehenden Standards sollen überarbeitet und reduziert werden. Aus Sicht der AK ist es dringend notwendig, dass bei der Überarbeitung die relevanten Stakeholder wie Gewerkschaften, Arbeitnehmer:innenvertretungen und NGOs zeitgerecht und umfassend eingebunden werden.

Darüber hinaus möchte die AK darauf hinweisen, dass entgegen der Kritik nicht tausende Datenpunkte verpflichtend sind, sondern gemäß [EFRAG](#) lediglich 161 verpflichtende Datenpunkte existieren; weitere 622 unter einem Wesentlichkeitsvorbehalt und 269 freiwillige Datenpunkte.

Außerdem ist in den ESRS bereits jetzt für Unternehmen mit mehr als 750 Mitarbeiter:innen die Möglichkeit vorgesehen, Angaben zu Umwelt- und Sozialstandards um ein bis zwei Jahre zu verschieben. Im Rahmen der Phase-In Regelungen müssen die Unternehmen Angaben zur Wertschöpfungskette in den ersten drei Jahren nicht in vollen Umfang anführen.

**Die Nichteinführung von sektorspezifischen Berichtsstandards wurde aus Sicht der AK nicht transparent diskutiert.** Es sinkt zwar die Anzahl der verpflichtenden Datenpunkte für die Unternehmen, allerdings stellt sich auch die Frage, ob Unternehmen ohne die Vorgabe sektorspezifischer Standards nicht zusätzlich belastet werden, weil jeweils auf Unternehmensebene Überlegungen zu Kennzahlen und deren Berechnung angestellt werden müssen. Damit wäre ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verbunden. Gerade dies war auch ein Kritikpunkt zahlreicher Unternehmensvertreter:innen im Rahmen der Evaluierung der NFI Richtlinie. Unter dem Deckmantel dieses Vorschlags darf es aus Sicht der AK nicht zu einem Abbau von Arbeitnehmer:innenrechten sowie allgemein sozialen Themen kommen.

- **Die AK begrüßt die Beibehaltung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (Double Materiality).**
- **Keine „Reasonable Assurance“**

Es bleibt bei der begrenzten verpflichtenden Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte (limited assurance). Einerseits ist es positiv zu bewerten, dass die gesetzliche Prüfpflicht nicht gänzlich gestrichen wurde. **Allerdings bewirkt nur ein gleichwertiges Prüfungslevel mit reasonable assurance, dass die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die gleiche Stufe gehoben werden.** Dies war auch immer ein entsprechendes Ziel der Kommission. Aus Sicht der AK wird daher dieser Vorschlag abgelehnt, weil damit der Bedeutung der Verankerung des Nachhaltigkeitsberichts im Lagebericht nicht nachgekommen wird. Im Hinblick auf die Haftung der Unternehmensorgane ist ein unterschiedliches Prüfungsniveau zwischen den Berichterstattungen kritisch zu hinterfragen. Die Qualität und Weiterentwicklung beider Reportingsysteme ist nur durch eine umfassende, gleichwertige Prüfung im Hinblick auf Umfang und Intensität gewährleistet.

Für die AK ist die vorhandene Regelung in der CSRD zur Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung unbedingt beizubehalten und entsprechend im Arbeitsverfassungsgesetz (wie es im NaBeG-Entwurf vorgesehen ist) umzusetzen. Der Betriebsrat ist mit seinem umfassenden Know-how ein relevanter Stakeholder im Unternehmen.

---

## Zur Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (CBAM-VO)

---

Im Rahmen des Omnibusses hat die Kommission auch einen Vorschlag vorgelegt, mit dem die Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems (CBAM) geändert wird. Die CBAM-Verordnung dient dem Ausgleich des Kostenvorteils, der beim Import bestimmter CO<sub>2</sub>-intensiver Güter (Eisen und Stahl, Aluminium, Zement und Düngemittel) in die Union entsteht, die in Drittstaaten mit geringeren CO<sub>2</sub>-Kosten hergestellt wurden. Die in diesen Gütern inkorporierten Emissionen werden gelegentlich als „graue Emissionen“ bezeichnet.

Die Änderung soll vor allem für Importeure kleiner Mengen von Produkten, die unter den CBAM fallen, Vereinfachungen bringen. Die wichtigste Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Einführung einer Mengenschwelle, unterhalb derer Importeure von der CBAM-Verordnung ausgenommen sind. Diese Mengenschwelle wird bei 50 t Nettogewicht der importierten Produkte pro Jahr festgelegt. Dadurch, so die Kommission, wird die weit überwiegende Zahl der Importeure von den CBAM-Verpflichtungen befreit, jedoch werden weiterhin etwa 99 % der „grauen Emissionen“ erfasst. Die Mengenschwelle kann von der Kommission von Jahr zu Jahr angepasst werden, um sicherzustellen, dass mindestens 99 % der „grauen Emissionen“ erfasst werden.

Grundsätzlich hält die AK es für vertretbar, dass Importeure kleiner Mengen keinen Grenzausgleich zahlen müssen (also von der Abgabe von CBAM-Zertifikaten iSv Art. 22 ausgenommen sind). **Sie ist aber der Ansicht, dass diese Importeure weiterhin einer Registrierungs- und Meldepflicht unterworfen sein sollen, gegebenenfalls in vereinfachter Form. Denn ansonsten fehlen der Kommission die Daten, um festzustellen, wie hoch die gesamten „grauen Emissionen“ tatsächlich sind.** Diese Kenntnis ist aber notwendig, um die Wirksamkeit des CBAM im Allgemeinen und die Erfassung von 99 % der „grauen Emissionen“ im Besonderen zu beurteilen.



---

## Kontaktieren Sie uns!

---

### In Wien:

**Felix Mayr**

[felix.mayr@akwien.at](mailto:felix.mayr@akwien.at)

**Valentin Wedl**

[valentin.wedl@akwien.at](mailto:valentin.wedl@akwien.at)

**Alice Niklas**

[alice.niklas@akwien.at](mailto:alice.niklas@akwien.at)

**Christoph Streissler**

[christoph.streissler@akwien.at](mailto:christoph.streissler@akwien.at)

**Bundesarbeitskammer Österreich**

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

### In Brüssel:

**Sarah Bruckner**

[sarah.bruckner@akeuropa.eu](mailto:sarah.bruckner@akeuropa.eu)

**Alice Wagner**

[alice.wagner@akeuropa.eu](mailto:alice.wagner@akeuropa.eu)

**AK EUROPA**

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

[www.akeuropa.eu](http://www.akeuropa.eu)

---

## Über uns

---

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 4 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.